Bekanntmachung Nr. 16/ 2012 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Neufeld

Betr.: Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neufeld „Repowering Kattrepel“ für das Gebiet begrenzt

im Norden: durch den Ohlener Weg
im Osten: durch die Landesstraße L 173 bzw. die Gemeindegrenze
im Süden: durch die Bundesstraße 5 bzw. die Gemeindegrenze
im Westen: durch die Bundesstraße 5

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.09.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Neufeld für das Gebiet begrenzt
im Norden: durch den Ohlener Weg
im Osten: durch die Landesstraße L 173 bzw. die Gemeindegrenze
im Süden: durch die Bundesstraße 5 bzw. die Gemeindegrenze
im Westen: durch die Bundesstraße 5,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10.02.2012 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4/5, in Marne (Rathaus), Zimmer 13, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Marne, 08.02.2012

Gemeinde Neufeld
Der Bürgermeister
gez. Peter-Reimer Janßen

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
Johannes Voigt

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am: 09.02.2012